

# RS Vwgh 1992/1/29 92/02/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §44 Abs4;

VStG §19;

VStG §21 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/31 89/03/0084 1

## Stammrechtssatz

Eine Anwendung des § 21 Abs 1 VStG kommt nur in Frage, wenn die Schuld des Besch geringfügig ist. Davon kann aber nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafandrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Solches kann zwar auch bei vorsätzlichem Handeln des Täters der Fall sein, allerdings nur dann, wenn besondere Umstände bei der Begehung der Tat, wie zB verminderte Zurechnungsfähigkeit, Unbesonnenheit, dringende Notlage, etc diesen Schluß rechtfertigen.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020025.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>